

Course an der Wiener Börse vom 3. Jänner 1899.

Nach dem officiellen Coursblatte.

Table of financial data including Staats-Anleihen, Eisenbahn-Staatsanleihen, Pfandbriefe, Aktien von Transport-Unternehmungen, Industrie-Aktien, and various bonds and currencies.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 3.

Mittwoch den 4. Jänner 1899.

Bezirksrichter-Stelle in der VIII. Rangklasse bei dem k. k. Bezirksgerichte Friedberg. Besuche bis 15. Jänner 1899 an das k. k. Landesgerichts-Präsidium Graz. Graz am 2. Jänner 1899.

Rundmachung. Auf Grund des letzten officiellen Tierseuchen-Ausweises der Landesregierung in Sarajevo über die Verbreitung der ansteckenden Tierkrankheiten im Occupationgebiete, sowie der stattgefundenen Seucheneinschleppungen und infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 22. December 1898, Z. 43.111, findet die Landesregierung wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Bröta, Gradačac, Sanski most und Zbornik des Occupationgebietes nach Krain bis auf weiteres zu verbieten.

aus den übrigen, derzeit nicht verseuchten Bezirken des Occupationgebietes dürfen nur Mastschweine mit einem Lebendgewicht von wenigstens 120 Kilogramm per Eisenbahn nach Krain, und zwar nur in den Consumort Laibach in die gleichnamige Eisenbahnstation der k. k. priv. Südbahn zur sofortigen Schlachtung eingeführt werden. In gleicher Weise ist die Einfuhr von geschlachteten Schweinen in unzertheiltem Zustande nach Krain gestattet.

Diese neuen Verfügungen treten mit dem 5. Jänner 1899 in Kraft und werden an Stelle jener in der hierortigen Rundmachung vom 25. October 1898, Z. 15.356, welche hiermit außer Wirksamkeit gesetzt wird, mit dem Beisatze verlautbart, daß Uebertretungen des gegen die obgenannten Bezirke kundgemachten Einfuhrverbotes für Schweine nach dem Reichsgesetze vom 24. Mai 1882, Nr. 51, geahndet und Transporte, unter welchen auch nur ein an der genannten Seuche krankes Stück einlangen sollte, an die Aufgabestation zurückgewiesen werden würden.

k. k. Landesregierung für Krain. Laibach am 2. Jänner 1899.

Razglas. Na podstavi zadnjega uradnega izkaza o živinskih kugah deželne vlade v Sarajevu o razširjanju nalezljivih živinskih boleznih v okupacijskem ozemlju in o zane-

senih kugah in vsled razpisa visokega c. k. ministerstva za notranje stvari z dne 22ega decembra 1898., št. 43.111, deželna vlada dotlej, dokler se ne ukaže drugače, zaradi svinske kuge prepoveduje uvažati prašiče iz okrajev Bröta, Gradačac, Sanski most in Zbornik okupacijskega ozemlja na Kranjsko.

Iz drugih zdaj neokuženih okrajev okupacijskega ozemlja se smejo samo pitani prašiči z živo težo najmanj 120 kilogramov po železnici uvažati na Kranjsko, in to samo v konsumni kraj Ljubljano v istoimensko železniško postajo c. k. priv. južne železnice, če se takoj zakoljejo. Istotako je uvažanje zaklanih prašičev v nerazsekanem stanju na Kranjsko dopuščeno.

Te nove odredbe stopijo 5. dan januarja 1899. l. v veljavnost in se namesto onih s turadnim razglasom z dne 25. oktobra 1898, št. 15.356, objavljenih, ki se s tem razveljavljajo, razglašajo z dodatkom, da hi se prestopki zoper zgoraj navedene okraje razglašene uvozne prepovedi za prašiče kaznovali po državnem zakonu z dne 24. maja 1882. l., št. 51, in transporti, med katerimi hi se našla tudi samo ena za omenjeno kugo obolela žival, na oddajno postajo.

C. k. deželna vlada za Kranjsko. V Ljubljani, dne 2. januarja 1899.

(5135 a) 2-1 Präf. 15.187 12/98

Concurs-Ausschreibung. Kanzleiofficialsstelle II. Classe beim k. k. Oberlandesgerichte in Graz, eventuell bei einem Gerichtshofe oder Bezirksgerichte des Oberlandesgerichtspräsidiums. Besuche bis 2. Februar 1899 an das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Graz. Graz den 27. December 1898.

(28) Präf. 5 4/98

Concurs-Ausschreibung. Bei dem k. k. Kreisgerichte in Marburg ist die erledigte, eventuell bei einem Bezirksgerichte in Erledigung kommende Kanzleiofficialsstelle II. Classe, eventuell eine Ranglistenstelle, zu besetzen. Besuche sind längstens bis 30. Jänner 1899 beim k. k. Kreisgerichts-Präsidium in Marburg einzubringen. Marburg am 1. Jänner 1899.

(5079) 3-3 3.19.521.

Picitations-Rundmachung. Die hohe k. k. Landesregierung hat mit dem Erlasse vom 17. December 1898, ad Z. 17.842, im Bereiche des k. k. Baubezirkes Krainburg nachstehende Bauten für das Jahr 1899 zur Ausführung genehmigt, und zwar:

- A. Auf der Poibler Reichsstraße: 1.) Die Conservationsarbeiten an der Krainburger Savebrücke im km 4/24-0/25 im Betrage per fl. 2676.78 2.) die Conservationsarbeiten an der Subigraben-Brücke im km 2-3/45 und der Laibov-Brücke im km 2-3/49, zusammen im Betrage per fl. 187.41 3.) die Herstellung von neuen hölzernen Geländern und von Randsteinen zwischen km 3/25 und 4/48 mit fl. 333.52

- B. Auf der Würzner Reichsstraße: 4.) Die Conservationsarbeiten an der Zapuze-Brücke im km 1-2/14, dem Durchlass in Uföding im km 1-2/29 und der Belca-Brücke im km 2-3/41, zusammen mit dem Betrage per fl. 166.46 5.) die Conservationsarbeiten an der Stadnit-Brücke im km 4/46-0/47, der Waldbrücke im km 1-2/47 und der Bisenca-Brücke im km 1-2/51, zusammen im Betrage per fl. 867.17 6.) die Herstellung von hölzernen Geländern und von Randsteinen zwischen km 0/7 und 4/56 mit fl. 242.76

- C. Auf der Ranker Reichsstraße: 7.) Die Conservationsarbeiten an der eisernen Ranker-Brücke im km 3-4/0 mit dem Betrage per fl. 1859.81 8.) die Conservationsarbeiten an der Dornig-Brücke im km 3-4/10 mit dem Betrage per fl. 429.10 9.) die Conservationsarbeiten an der Brücke von Leslove im km 3-4/17 mit dem Betrage per fl. 384.- 10.) die Conservationsarbeiten an der ersten langen Brücke im km 0-1/20 und an der Labor-Brücke im km 3-4/20 mit dem Betrage per fl. 568.25 11.) die Herstellung von hölzernen Geländern und von Randsteinen zwischen km 0/0 und 4/22 mit fl. 261.80

Wegen Begebung der vorangeführten Arbeiten an Unternehmer wird die Minuendo-Vicitationsverhandlung bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Krainburg am 18. Jänner 1899 beginnend um 9 Uhr vormittags, abgehalten werden. Hierzu werden Unternehmungslustige mit dem Beisatze eingeladen, daß jeder, der für sich oder als legal Bevollmächtigter für einen anderen licitieren will, noch vor dem Beginne der Vicitation fünf Procent der oben genannten Fiscalpreise von jenen Objecten, für welche er Anbote zu stellen gedenkt, zu Händen der Vicitationscommission zu erlegen hat. Bis zum Beginne der Verhandlung werden auch schriftliche, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehene, mit dem fünfprocentigen Reugelde belegte und nach Vorchrift des § 3 der allg. Baubedingungen verfaßte Offerten angenommen werden. Die diesfälligen Baue laborate sowie die allg. und speciellen Baubedingungen können vom 1. Jänner 1899 an täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden beim h. a. Ingenieur eingesehen werden.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Krainburg am 22. December 1898. (5008) 3-3 3.17.842.

Picitations-Rundmachung wegen Hintangabe der auf den Reichsstraßen des Baubezirkes Laibach pro 1899 auszuführenden Conservationsarbeiten der I. Abtheilung.

- A. Auf der Wiener Reichsstraße: 1.) Anlage lebender Bäume an den neuen Straßengeländern im Kilometer 9 bis 9.8, mit 282 fl. 75 kr.

- B. Auf der Agramer Reichsstraße: 2.) Anlage lebender Bäume statt der Straßengeländer im Kilometer 4/12 bis 4/25, mit 493 fl. 40 kr.

- C. Pittaier Savebrücke: 3.) Conservationsarbeiten an der Pittaier Savebrücke, mit 2300 fl. - kr. Behufs Hintangabe der vorstehend angeführten Arbeiten wird im Amtlocale des Baudepartements der k. k. Landesregierung im neuen Landesregierungsgebäude, Erjavecstraße, im II. Stode, eine Minuendo-Vicitation am 14. Jänner 1899 beginnend um 9 Uhr vormittags, abgehalten werden.

Hierzu werden Unternehmungslustige mit dem Beisatze eingeladen, daß jeder, der für sich oder als legal Bevollmächtigter für einen anderen licitieren will, vor dem Beginne der mündlichen Verhandlung ein Badium im Betrage von fünf Procent des Fiscalpreises von dem Objecte, für welches ein Anbot beabsichtigt wird, zu Händen der Vicitationscommission zu erlegen oder den Erlag selbst bei irgend einer hierländischen Staatscasse durch einen Legitimen nachzuweisen hat. Es können auch schriftliche, nach Vorchrift des § 3 der allgemeinen Baubedingungen verfaßte, mit dem 5proc. Badium belegte und mit einer 50 Kreuzer-Stempelmarke versehene Offerten gestellt werden, welche jedoch vor Beginn der mündlichen Verhandlung bei dem genannten Baudepartement überreicht oder dorthin portofrei übergeben werden müssen. Die diesfälligen Baue laborate sowie die allgemeinen und speciellen Baubedingungen können vom 29. December 1898 an täglich bis zur Verhandlung in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem obgenannten Baudepartement eingesehen werden.

Von der k. k. Landesregierung für Krain. Laibach am 17. December 1898.

(5073) 3-3 Nr. 52.223.

Änderungen im Postverkehr

aus Anlaß der Durchführung der Beschlüsse des Postcongresses von Washington.

Am 1. Jänner 1899 treten im Verkehre des Weltpost-Bereines folgende neue Bestimmungen in Kraft:

Korea ist dem Weltpost-Bereine beigetreten und nimmt an dem internationalen Briefpostverkehr unter denselben Bedingungen wie die übrigen Weltpost-Bereinsländer theil.

Unfrankierte Correspondenz-Karten werden nicht mehr als Briefe taxiert, sondern mit dem Porto im doppelten Betrage der Francotaxe für Correspondenz-Karten belegt.

Abbildungen dürfen auch auf der Adressseite der Correspondenz-Karten angebracht sein, wenn sie die Deutlichkeit der Adresse nicht beeinträchtigen und die Anbringung der Stempel und postdienstlichen Vormerke nicht hindern.

Die von der Privatindustrie hergestellten Correspondenz-Karten müssen oben auf der Adressseite den geschriebenen oder gedruckten Titel «Carta postale» oder eine gleichbedeutende Bezeichnung in der Sprache des Aufgabelandes tragen.

Für Correspondenz-Karten mit bezahlter Antwort ist die Anbringung des Titels «Carte postale avec réponse payée» auf der Adressseite des ersten Theiles und des Titels «Carte postale réponse» auf der Adressseite des Antworttheiles vorgeschrieben.

Karten, die ursprünglich nach dem Innern des Landes, in dem sie aufgegeben sind, bestimmt waren, und im Wege der Nachsendung in den internationalen Verkehre gelangen, werden als Correspondenz-Karten taxiert, wenn sie den im inländischen Verkehre des Aufgabelandes für die Versendung der Correspondenz-Karten bestehenden Vorschriften entsprechen und die für den internationalen Verkehre vorgeschriebene Ausdehnung von 14 x 9 Centimeter nicht überschreiten.

Zur Verwendung als Geschäftspapiere sind auch Schütelaufgaben zugelassen. Sie dürfen handschriftliche Ausfertigungen, aber keine Beurtheilung der Arbeit tragen.

Warenproben sind allgemein bis zum Gewichte von 350 Gramm zugelassen.

Warenproben mit Glasgegenständen, Flüssigkeiten, Fetten, Delen, Farbpulvern und lebenden Bienen sind allgemein zugelassen. Hinsichtlich der Verpackungsvorschriften für solche Sendungen treten folgende Änderungen ein:

Die Glasgegenstände müssen in Behältnissen aus Metall, Holz, Leder oder Pappe derart fest verpackt sein, daß die Zufuhr einer Beschädigung des Postgegenstandes oder der Postsendungen ausgeschlossen ist.

Die Flaschen mit Flüssigkeiten, Fetten, Delen u. können in ausgehöhlte Holzblöcke verpackt sein, die mit einem Deckel versehen, an der schwächsten Stelle mindestens 2 1/2 Millimeter stark und an den Innenwänden ausreichend mit einem aufschlagenden Stoffe bekleidet sein müssen. Solche Holzblöcke brauchen in kein anderes Verhältnis mehr verpackt zu sein.

Es ist gestattet, zum Warenprobentarif naturwissenschaftliche Gegenstände: getrocknete oder präparierte Thiere und Pflanzen, Weinratten u. zu versenden, vorausgesetzt, daß die Versendung nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Zur Verwendung als Druckfachen sind auch Albums mit Photographien zugelassen.

Von dem Grundjage, daß Druckfachen keine Änderungen und Zusätze tragen dürfen, sind folgende neue Ausnahmen gestattet:

Es ist zulässig: auf Visitenkarten Höflichkeitsformen (Glückwünsche, Dankfagungen, Condolenzen u.) von höchstens fünf Worten anzubringen; Stellen eines gedruckten Textes zu unterstreichen;

auf den Avis über Geschäftsreisen den Namen des Reisenden, den Namen des Ortes und das Datum der Durchreise handschriftlich oder mittels eines mechanischen Verfahrens abzugeben oder zu corrigieren;

auf Weihnachts- oder Neujahrskarten handschriftliche Widmungen anzubringen;

auf Subscriptionsscheinen für Bücher, Zeitschriften u. in gleicher Art, wie dies bezüglich der buchhändlerischen Bestellzettel gestattet ist, die verlangten oder angebotenen Werke handschriftlich anzugeben und den gedruckten Text ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;

auf Ausschnitten aus Zeitungen und anderen periodischen Schriften handschriftlich oder mittels eines mechanischen Verfahrens den Namen, das Datum, die Nummer und die Adresse der Zeitschrift, aus der der Artikel stammt, anzugeben.

Recommandirte Nachnahmesendungen sind mit einer Nachnahmebelastung bis zu 500 fl., beziehungsweise dem Gegenwert dieses Betrages in der Währung des Bestimmungslandes zugelassen im Verkehre mit Belgien (1000 Franken), Frankreich (1000 Franken), Italien (1000 Franken), Luxemburg (1000 Franken), den Niederlanden (500 Gulden niederländische Währung), Norwegen (720 Kronen skandinavische Währung), Schweden (720 Kronen skandinavische Währung), Schweiz (1000 Franken), Tunis (1000 Franken) und den l. l. Postämtern in Beirut, Constantinopel, Salonich und Smyrna (1000 Franken).

Die Nachnahmebelastung ist zulässig bis zum Betrage von 250 fl., beziehungsweise dem Gegenwerte in der Währung des Bestimmungslandes im Verkehre mit Chile (100 Pesos), Dänemark (360 Kronen skandinavische Währung), Portugal (130.000 Reiz) und Rumänien (500 Franken).

Der Absender einer recommandierten Sendung ist berechtigt, auch nach der Aufgabe einen Rückschein zu verlangen. Er hat zu diesem Zwecke den Aufgabeschein vorzuweisen und die Rückscheingeblühr zu erlegen.

Die Francogebühren für Warenprobensendungen über 250 bis 350 Gramm betragen im Verkehre mit Deutschland 10 fr. = 20 Pfennig. Der Höchstbetrag der Nachnahmebelastung von recommandierten Nachnahmesendungen ist im Verkehre mit Deutschland auf 500 fl., beziehungsweise 800 Mark festgesetzt.

Großbritannien ist dem internationalen Uebereinkommen über den Austausch der Briefe und Schachteln mit Wertangabe beigetreten.

Die Versicherungsgebühren für Wertbriefe nach Großbritannien beträgt 13 fr. für je 300 Franken. Die Wertangabe ist bis zum Betrage von 3000 Franken zulässig.

Wertschachteln sind nicht zugelassen. Schachteln mit Wertangabe sind nunmehr auch im Verkehre mit Belgien zugelassen.

Zur Verpackung der Wertschachteln können auch feste Metallbehältnisse verwendet werden. Die Bestimmung, daß die Wände mindestens 8 Millimeter stark sein müssen, gilt nur für die Holzbehältnisse.

Die Nachnahmebelastung der Wertsendungen ist zulässig bis zum Betrage von 500 fl., beziehungsweise dem Gegenwert dieses Betrages in der Währung des Bestimmungslandes im Verkehre mit Belgien (1000 Franken), Ägypten (1000 Franken), Frankreich (1000 Franken), Italien (1000 Franken), Luxemburg (1000 Franken), den Niederlanden (500 Gulden niederländische Währung), Norwegen (720 Kronen skandinavische Währung), Schweden (720 Kronen skandinavische Währung), der Schweiz (1000 Franken) und Tunis (1000 Franken).

Die Nachnahmebelastung ist bis zum Betrage von 250 fl., beziehungsweise dem Gegenwert dieses Betrages in der Währung des Bestimmungslandes zugelassen im Verkehre mit Dänemark (360 Kronen skandinavische Währung), Portugal (130.000 Reiz) und Rumänien (500 Franken).

Im Verkehre mit Ägypten, Frankreich, Italien, den Niederlanden und der Schweiz ist es den Absendern der Wertschachteln gestattet, die Bezahlung der im Bestimmungslande entfallenden nicht-postalischen Gebühren (Zoll-, Puntierungsgebühren u.) unter denselben Bedingungen, die hinsichtlich des Zollverfahrens im Postpaketverkehre gelten, auf sich zu nehmen.

Die nachträgliche Änderung der Adresse ist allgemein zugelassen für Briefe und Schachteln, deren Wertangabe den Betrag von 10.000 Franken nicht übersteigt.

Der Höchstbetrag einer Postanweisung ist auf 500 fl., beziehungsweise den Gegenwert dieses Betrages in der Währung des betreffenden Landes, festgesetzt im Verkehre mit Belgien (1000 Franken), Chile (1000 Franken), dem Congoaate (1000 Franken), Deutschland (800 Mark), den deutschen Schutzgebieten: Kamerun, Tago, Ostafrika, Südwestafrika und Deutsche Postämter in Shanghai, Tientsin und Tsintau (800 Mark), Ägypten (1000 Franken), Frankreich (1000 Franken), Italien (1000 Franken), Luxemburg (1000 Franken), Montenegro (500 fl.), Niederlande (800 Mark = 500 fl. holländische Währung), Norwegen (800 Mark = 720 Kronen skandinavische Währung), Portugal (1000 Franken), Schweden (800 Mark = 720 Kronen skandinavische Währung), Schweiz (1000 Franken), Serbien (1250 Franken), Tunis (1000 Franken), den l. l. Postanstalten in der Levante (1000 Franken).

Die Postanweisungen sind bis zum Betrage von 250 fl., beziehungsweise dem Gegenwert dieses Betrages in der Währung des betreffenden Landes, zugelassen im Verkehre mit Argentinien (500 Franken), Bulgarien (500 Franken), Dänemark (450 Mark = 360 Kronen skandinavische Währung), den deutschen Schutzgebieten Neuguinea und dem deutschen Postamt in Apia (400 Mark), Finnland (400 Mark), Großbritannien (500 Franken), Japan (500 Franken), Niederländisch-Indien (400 Mark = 250 fl. holländische Währung), Rumänien (500 Franken), Siam (400 Mark) und mit den Vereinigten Staaten von Amerika (500 Franken).

Die Gebühr für gewöhnliche Postanweisungen nach dem Auslande (mit Ausnahme von Deutschland, Großbritannien, Montenegro, Serbien, der l. l. Levante-Postanstalten und der Vereinigten Staaten von Amerika) wird für Postanweisungsbeträge bis 40 fl. mit 10 fr. für je 10 fl. oder deren Bruchtheil und für die 40 fl. übersteigenden Beträge mit 10 fr. für je 20 fl. oder deren Bruchtheil bemessen.

Reclamationen wegen Auszahlung von Postanweisungen an Unberechtigte sind nur innerhalb der Frist eines Jahres vom Ablaufe der ordentlichen Gültigkeitsfrist der betreffenden Anweisung (ohne Rücksicht auf eine etwaige Datumerneuerung) zugelassen.

Britisch-Indien ist dem internationalen Postpaketvertrage beigetreten. Postpakete nach Britisch-Indien sind bis zum Gewichte von 5 Kilogramm zulässig und werliegen der Gebühr von 2 fl. 35 fr. Die Wertangabe ist bis zum Betrage von 1250 Franken zugelassen.

Sperrgüter sind nicht zulässig. Postpakete von länglicher Form, die in der Länge 1 Meter und in der Breite und Höhe je 20 Centimeter nicht überschreiten, werden nicht als Sperrgüter angesehen und daher allgemein zugelassen.

Die Nachnahmebelastung der Postpakete ist zugelassen bis zum Betrage von 500 fl., beziehungsweise dem Gegenwert in der Währung des betreffenden Landes im Verkehre mit Belgien (1000 Franken), Ägypten (1000 Franken),

Italien (1000 Franken), Luxemburg (1000 Franken), den Niederlanden (800 Mark = 500 fl. holländische Währung), Serbien (1250 Franken), und mit den l. l. Levante-Postanstalten außer Adrianopel, Janina, Jerusalem und San Giovanni di Medua (1000 Franken). Die Nachnahmebelastung ist bis zum Betrage von 250 fl., beziehungsweise dem Gegenwert in der Währung des betreffenden Landes, zugelassen im Verkehre mit: Dänemark (400 Mark = 360 Kronen skandinavische Währung), Frankreich (500 Franken), Norwegen (400 Mark = 360 Kronen skandinavische Währung), Rumänien (500 Franken), Schweden (400 Mark = 360 Kronen skandinavische Währung) und Tunis (500 Franken).

Außer einer offenen Factur darf in den Postpaketen auch eine Abschrift der Adresse der Sendung mit Angabe der Adresse des Absenders, sonst aber keine schriftliche Mittheilung erhalten sein.

Die Haftung für die Postpakete erstreckt sich auch auf Fälle höherer Gewalt im Verkehre zwischen Oesterreich und Norwegen, Rußland und Schweden, wenn der die Haftung begründende Fall sich auf dem Gebiete eines der genannten Länder ereignet hat.

Die Ausdehnung der Haftung auf Fälle höherer Gewalt gilt auch im Verkehre mit Ägypten für Postpakete mit Wertangabe rückichtlich der Landbeförderung, wenn der Absender hierfür eine besondere Versicherungsgebühren von 5 Centimen = 2 1/2 fr. für je 300 Franken des angegebenen Wertes bezahlt.

Rückichtlich der Seebeförderung besteht die Haftung für höhere Gewalt nur für die Beförderung durch Schiffe des österreichischen Lloyd, sowie durch rumänische Schiffe gegen Entrichtung einer besonderen Versicherungsgebühren von 30 Centimen = 15 fr. für je 300 Franken des angegebenen Wertes und für die Beförderung durch ägyptische Schiffe gegen Entrichtung einer besonderen Versicherungsgebühren von 10 Centimen = 5 fr. für je 300 Franken des angegebenen Wertes.

Die Nachnahmebelastung bis zum Betrage von 500 fl., beziehungsweise dem Gegenwert in Franken- oder Markwährung ist auch im Fahrpostverkehre mit Deutschland und der Schweiz zugelassen.

Der Höchstbetrag der in einem Postauftragsbrief enthaltenen Forderungsdokumente ist allgemein auf 500 fl., beziehungsweise den Gegenwert dieses Betrages in der Währung des Bestimmungslandes (Deutschland 800 Mark), Belgien, Ägypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Rumänien, Schweiz, Tunis und l. l. Postämtern in Adrianopel, Beirut, Constantinopel, Salonich und Smyrna 1000 Franken; Niederlande und Niederländisch-Indien 500 fl. holländische Währung; Norwegen 725 Kronen skandinavische Währung; Schweden 730 Kronen skandinavische Währung) festgesetzt.

Den Zinsen- und Dividendencoupons, die zu der gleichen Gattung von Wertpapieren gehören und bei der gleichen Zahlungsstelle einzucassieren sind, ist ein besonderes Verzeichnis beizugeben. Sie werden jedoch als ein einziges Forderungsdokument behandelt.

Zu einer Postauftragsendung dürfen nicht Forderungsdokumente vereinigt sein, die auf mehr als fünf verschiedene Schuldner lauten. Im übrigen ist die Zahl der Postauftragsdokumente nicht beschränkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten im gesammten in- und ausländischen Postauftragsverkehre mit der Ausnahme, daß im inländischen Verkehre und im Verkehre mit Ungarn und dem Occupationgebiete die Zahl der Forderungsdokumente, die zu einer Postauftragsendung vereinigt sind, auf fünf beschränkt bleibt.

Triest am 24. December 1898.

Von der l. l. Post- und Telegraphen-Direction.

(23) 3-1 Nr. 33.

Kundmachung.

Bei der am 2. Jänner 1899 nach dem Verlosungsplane vorgenommenen Ziehung von 315 Losnummern des Lotterie-Anlehens der Stadt Laibach sind gezogen worden:

- » 33401 mit dem Gewinne von 25.000 fl.
- » 69059 » » » 1.500 »
- » 13310 » » » 500 »
- » 15671 » » » 500 »
- » 27910 » » » 500 »
- » 37264 » » » 500 »
- » 68008 » » » 500 »

- Nr. 147 1116 1356 1813 1847 2100
- 2367 2573 2583 2730 3304 3565 3970 4298
- 4537 4971 4978 5509 5794 6083 6654 6772
- 6837 6882 7033 7369 7842 7913 7918 8176
- 8199 8302 8689 8798 8912 9136 9230 9406
- 9551 9618 10267 10741 11266 11434 11445
- 11720 11865 11977 12088 13172 13394
- 13515 13950 14111 14450 14568 14664
- 14683 15164 15400 15882 15945 16315
- 16404 16462 16591 17141 17466 17693
- 18223 18356 18373 18413 18511 18947
- 19195 19537 19675 19815 19849 19953
- 20011 20044 20063 20065 20558 20563
- 20700 20738 20912 21320 22088 22498
- 22578 22708 22855 22862 23512 24269
- 24300 24432 24475 24673 24938 25010
- 25236 25471 25443 25664 25681 25692
- 26406 26553 27416 28169 28498 29006
- 29320 29541 29543 29755 29804 29816
- 29877 30536 30709 30892 31244 31377
- 32037 32108 32429 32605 32810 33413

33515	23563	33850	34137	34198	34264
34276	34337	35149	35537	36011	36050
36189	36284	36556	36880	37206	37334
37420	37433	37436	37545	38394	38828
38877	39010	39180	39478	39548	39886
39892	39957	40082	40220	40324	40515
40831	40956	41098	41357	41473	41619
42213	43084	43316	43900	44132	44275
44296	44356	44554	44939	45053	45345
45378	45811	45818	45939	46084	46307
46722	46735	47123	47658	47804	47971
48419	48922	49129	49133	49172	49381
50133	50149	50482	51106	51271	51626
51861	52219	52302	52401	52514	53045
53149	54207	54289	54538	54553	54632
55392	55979	56058	56262	56449	56453
56457	57159	57602	57886	57961	58494
58627	58786	59053	59057	59254	59510
59607	59943	60019	60469	60524	60610
60677	60707	60895	61453	62127	62363
62734	62828	62880	63278	63501	63956
64178	64321	64527	64641	64702	64990
65125	65199	65382	65399	65708	65896
66406	66781	66903	67563	67651	67725
68036	68166	68388	68417	70294	70322
70396	70496	70659	70717	70722	70883
70992	71287	71644	71852	71888	72098
72396	72671	72882	73068	73557	73648
73875	74234	74684	74802	und 74983	mit dem Gewinne von je 30 fl.

Von den bisher gezogenen Losen sind:
Nr. 25456 mit dem Gewinne von 25.000 fl.
» 70102 » » » 25.000 »
» 36052 » » » 15.000 »
» 59466 » » » 1.500 »
» 35755 » » » 600 »
» 37592 » » » 600 »
» 46687 » » » 600 »
» 41148 » » » 500 »
und

Nr. 152	267	552	559	1012	1057	1106
1109	1126	1205	1286	1353	1951	2621
3315	3419	3920	4129	4278	5009	5093
5133	5338	5346	5707	6065	6648	6693
6702	6734	6903	7259	7713	7748	8624
9013	9159	9379	9399	9462	9565	9701
10291	10483	10732	11231	11419	12238	12394
12401	12650	12875	12930	13166	13223	13523
14003	14031	14547	15036	15054	15083	15087
15957	15965	16040	16072	16193	16307	16423
16928	17196	17734	17856	19068	19243	19403
19505	20213	20499	20532	21292	21299	21470
21853	22251	23531	23539	23775	24390	25234
26006	26272	26403	26688	27124	27138	27556
27637	27879	28314	28337	29397	30015	30016
30810	31407	31605	31928	31967	32224	32345
32476	32517	33386	34106	34454	34513	34950
34950	35952	36222	36600	36877	36887	37297
38033	38214	38862	39285	39343	39649	40202
41489	42014	42273	42467	42575	42606	42952
43198	44265	45048	45078	45202	45502	45507
45594	45751	45936	46041	46244	46365	46670
46753	48042	48203	48564	48631	50242	50372
50586	50876	51189	51325	53044	53688	54133
54559	54623	55080	56116	56463	56477	57105
57278	58052	58261	58311	59077	59103	59379
59587	60063	60247	60728	60932	61139	61486
61652	61993	62054	62257	62906	63034	63881
64289	64345	64453	64670	64770	64954	65005
65294	65439	65800	66139	66232	66538	67858
68368	68386	68386	69387	69470	70368	70468
71218	71344	71432	71836	72121	72186	72522
72574	72937	72971	73032	73144	73339	73619
73819	73928	74045	74105	74786	74920	mit dem Gewinne von je 30 fl. bisher noch nicht eingelöst worden.

Magistrat der Landeshauptstadt Laibach

am 2. Jänner 1899.

Der Bürgermeister: J. v. Gribar m. p.

(18) 3-1

Kundmachung.

Beim l. l. Bezirksgerichte in Sittich wird ein Diurnist mit 1 fl. täglicher Entlohnung sogleich aufgenommen.

Bewerber haben ihre Gesuche hier schriftlich unter Vorlage ihrer Zeugnisse einzubringen.

R. l. Bezirksgericht Sittich am 30. December 1898.

(5119) 3-3

J. 3646.

Concurs-Kundmachung.

Mit Beginn des zweiten Semesters des Schuljahres 1898/99 gelangt am Staatsgymnasium in Rudolfswert eine Lehrstelle für classische Philologie mit den gesetzlichen Bezügen zur Beförderung.

Bewerber um diese Stelle haben die ordnungsmäßig documentierten Bewerbungsgesuche unter Nachweis der obigen Befähigung und der Sprachkenntnisse, und zwar solche Bewerber, welche auf Grund des § 10, Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 173, die Anrechnung der bisherigen Studienstundenzeit für die Stabilisierung, sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen anstreben, überdies mit dem im Gesuche diesbezüglich gestellten Ansprüche längstens

bis zum 15. Jänner 1899

bei dem l. l. Landesschulrath für Krain in Laibach im Dienstwege zu überreichen.

R. l. Landesschulrath für Krain.

Laibach am 29. December 1898.

(30) Ein 3-1
schön möbliertes Zimmer
 mit separatem Eingange, ist **Maria Theresien-Strasse (Coliseum), II. Stock, Thür 55, mit 15. Jänner zu vermieten.**

Wer will reich werden?!

Sowohl derjenige, der diesen Wunsch nährt, als auch jener, der darauf weise verzichtet, thut gut, seinen Bedarf an Thee, Rum und Cognac bei einer direct importierenden, soliden und billigen Firma zu decken. Es empfehlen **echten** Jamaica-Rum, eine Flasche 50 kr.; Pecco Souchong-Thee, neuer Ernte, ein Deka 5 kr.; die feinste englische Kaiser-Melange, eine Dose 50 kr.; garantiert echten, alten Cognac, eine Flasche fl. 1.40.

Kavčič & Lilleg,

(4588) 15 Präserngasse.

Leugnis u. Stellenvermittlung
 Erfolg garantiert Brief Unterricht
BUCHHALTUNG
 Stenographie, Rechnen,
 Correspondenz Wechselrecht etc.
 PROSPECTE GRATIS
K. E. LÖW
 I. ÖST. HANDELS-SPECIALLEHR.
 WIEN VIII/4

(3856) 27

Wand-Notizkalender 1899
 zweiseitig, **Grossformat**, auf Pappe
 (4149) gezogen 15-14
 25 kr., per Post 28 kr.

Wandkalender 1899
 zweiseitig, **Kleinformat**, auf Pappe
 gezogen
 20 kr., per Post 23 kr.
 empfehlen
Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg
 Buchhandlung
Laibach.

L. Koestlin, Bregenz,



Hohenlohe'sches Hafermehl
 anerkannt beste Kindernahrung.

(3854) 27

Moll's Seidlitz Pulver.

Nur echt, wenn jede Schachtel und jedes Pulver A. Molls Schutzmarke und Unterschrift trägt.

Molls Seidlitz-Pulver sind für Magenleidende ein unübertreffliches Mittel, von den Magen kräftigender und die Verdauungsthätigkeit steigernder Wirkung und als milde auflösendes Mittel bei Stuhlverstopfung allen drastischen Purgativs, Pillen, Bitterwässern etc., vorzuziehen. (269) 52-51

Preis der Original-Schachtel 1 fl. 5. W.
 Falsificate werden gerichtlich verfolgt.

Moll's Franzbranntwein u. Salz.

Nur echt, wenn jede Flasche A. Molls Schutzmarke trägt und mit der Bleiplombe «A. Moll» verschlossen ist.

Molls Franzbranntwein und Salz ist ein namentlich als schmerzstillende Einreibung bei Gliederreissen und den anderen Folgen von Erkältungen bestbekanntes Volksmittel von muskel- und nervenkräftigender Wirkung.

Preis der plombierten Original-Flasche fl. -90.
 Hauptversandt durch

Apotheker A. MOLL, k. u. k. Hoflieferant, Wien, Tuchlauben.

In den Depôts der Provinz verlange man ausdrücklich A. MOLLs Präparate.
 Depôts: **Laibach:** G. Piccoli, Apotheker; **Ubald von Trnkóczy,** Apotheker; **Stein:** Jos. Močnik, Apotheker.

COGNAC
CZUBA-DUROZIER & C^{ie}
 franz. Cognacfabrik Promonter.
 Ueberall zu haben.

(4723) 26-10

Schonung der Pferde
 Sicheres Fahren u. Reiten
 auf glatten Wegen (Eis, Schnee, Asphalt, Holz etc.) kann nur erreicht werden durch Benutzung der

Hufeisen-H-Stollen (Pat. Neuss)

Stets scharf! Kronentritt unmöglich! Schutz- Um vor werthlosen Nachahmungen zu schützen, ist jeder einzelne unserer H-Stollen mit nebenstehender Schutzmarke versehen, worauf man beim Einkauf achten wolle.

Preislisten und Zeugnisse gratis und franco.
 Patent-Inhaber und alleinige Fabrikanten:

Leonhardt & Co., Schöneberg-Berlin.

(42 50) 15-10

Ein Monatzimmer

schön eingerichtet, ist sogleich **Triesterstrasse H.-Nr. 10** zu vergeben.
 Anzufragen im Gartenhaus des Herrn **Korsika, ebenerdig.** (20) 3-1

Möbliertes Monatzimmer

separater Eingang, an der **Wienerstraße, Parterre, gassenseits** gelegen, ist sogleich zu vergeben.
 Anzufragen bei der Hausbesorgerin **Wienerstraße 7.** (24) 3-1

Notariatsbeamter

verlässlich, im kleinen Concepte versiert, der deutschen und der slovenischen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig, wird sofort aufgenommen bei **Wilibald Swoboda, k. k. Notar in Neumarkt.** (3074) 6-4

Sicheren Erfolg
 bringen die allgemein bewährten
Kaisers Pfeffermünz-Caramellen
 gegen **Appetitlosigkeit, Magenweh und schlechten, verdorbenen Magen.** Echt in Paketen à 20 kr. in der **Adler-Apotheke,** neben der eisernen Brücke, und bei **Ubald v. Trnkóczy,** Apotheker in **Laibach.** (4279) 10-4

Nestlé's Kindermehl beste Alpenmilch enthaltend.
 Altbewährteste Nahrung für **Säuglinge und Magenleidende.**
 Approbiert von den ersten medicinischen Capacitäten, seit 30 Jahren in allen Kinderspitälern in Verwendung.
 Musterdosen nebst Gebrauchsanweisung gratis vom **Central-Depôt: F. BERLYAK, WIEN, I., Naglergasse 1.** (4216) 15-10

Warnung! Nachdem ähnliche Präparate in täuschend nachgeahmter Paackung in den Handel gebracht werden, achte man beim Einkauf genau darauf, dass jede Dose mit der Namensfertigung des Erfinders **Henry Nestlé** und auf der **Deckel-Etikette** mit der des **General-Depositeurs „F. Berlyak“** versehen sein muss.

Zur Subscription
 auf
4 1/2 % ige Bosnisch-hercegovinische Eisenbahn-Landes-Anleihe
 vom Jahre 1898
Kronen 22,000.000 Nominal
Anmelde-Termin bis längstens Dienstag den 10. Jänner 1899
Subscriptions-Preis für je 200 Kronen
ö. W. fl. 101.- (16) 3-2
 ladet zu Original-Bedingungen, spesenfrei, ergebenst ein
J. C. Mayer.